

VG Ansbach

Beschluss vom 6.8.2007

Tenor

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500,- EUR.

Gründe

I.

1. Der Antragsteller, ein am ... geborener syrischer Staatsangehöriger mit aramäischer Volkszugehörigkeit kam erstmals im Jahr 1979 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte Asylantrag. Dieses Asylbegehren hat durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 14. April 1980 mit der Ablehnung als offensichtlich unbegründet seinen Abschluss gefunden.

Nach Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland kam der Antragsteller im Jahre 1986 erneut nach Deutschland und stellte erneut Asylantrag. Dabei gab er u. a. an, er gehöre der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas an. Er sei am 5. Mai 1984 als Zeuge Jehovas getauft worden. Mit Beschluss vom 15. Februar 1988 hat das Bundesamt dieses erneute Asylbegehren des Antragstellers abgelehnt. Auf die seitens des Antragstellers daraufhin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 18. Januar 1989 den Bescheid vom 15. Februar 1988 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller als Asylberechtigten anzuerkennen. Maßgebliche Begründung für dieses Urteil war, dass das Gericht eine Gefährdung des Antragstellers daraus entnommen hat, dass er als Zeuge Jehovas den Wehrdienst verweigert hat, des Weiteren wegen seiner früheren Mitarbeit in der „Ahrar-Partei“, seines langjährigen Aufenthalts im Libanon und letztlich aus seiner Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland.

Auf die hiergegen seitens des Bundesbeauftragten für das Asylverfahren erhobene Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit rechtskräftigem Urteil vom 15. Mai 1990 (19 B 89.30518) das Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 18. Januar 1989 aufgehoben und die Klage des Antragstellers abgewiesen. In diesem Urteil findet sich u. a. der Hinweis, dass nicht darüber zu entscheiden

gewesen sei, ob dem Antragsteller gegen eine Abschiebung in sein Heimatland nach Maßgabe des Art. 33 GFK, des § 14 AuslG oder des Art. 3 EMRK Schutz zustehe.

In Zusammenhang mit dem Bescheid des Bundesamtes vom 15. Februar 1988 hat die Stadt ... mit Bescheid vom 30. März 1988 den Antragsteller aufgefordert, das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin bis spätestens einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes vom 15. Februar 1988 zu verlassen und ihm für den Fall, dass er der Aufforderung zur Ausreise nicht nachkomme, die Abschiebung angedroht. Zur Begründung ist in diesem Bescheid ausgeführt, die Entscheidung stütze sich auf § 28 des Gesetzes über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982. Besondere Umstände, die einer Abschiebung des Antragstellers nach Syrien entgegenständen bzw. die Einräumung einer längeren Ausreisefrist erforderten, seien nicht ersichtlich. Ausweislich der Akten hat der Antragsteller gegen diesen Bescheid das zulässige Rechtsmittel der Klage nicht erhoben, so dass dieser Bescheid seit 10. Mai 1988 bestandskräftig ist.

Nachdem dem Antragsteller in der Folgezeit seitens der Stadt ... eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 5 AuslG erteilt worden ist, ist er ebenfalls durch die Stadt ... mit bestandskräftigem Bescheid vom 2. November 1998 für unbefristete Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihm vorbehaltlich der Vollziehbarkeit aus der Haft heraus die Abschiebung nach Syrien, den Libanon oder jeden anderen Staat, der zu seiner Übernahme bereit oder verpflichtet ist, angekündigt worden.

2. Mit Schreiben vom 8. September 2003 ließ der Antragsteller durch seinen damaligen Bevollmächtigten beim Bundesamt beantragen festzustellen, dass bezüglich seiner Person Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 und 6 AuslG bestehen. Zur Begründung ließ er ausführen, er sei Zeuge Jehovas. Für den Fall seiner zwangsweisen Rückführung nach Syrien bestehe für ihn Lebensgefahr, da die Zeugen Jehovas in Syrien verfolgt würden. Eine Entscheidung des Bundesamtes über diesen Antrag erfolgte in der Folgezeit nicht.

3. Mit Schreiben seines nunmehrigen Bevollmächtigten vom ... 2007 ließ der Antragsteller Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, beschränkt auf den Antrag zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 AufenthG beantragen.

Mit Bescheid vom 29. März 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (1.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (2.). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Der Sachvortrag des Antragstellers beschränke sich hinsichtlich des Verweises auf seine Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas darauf, die bereits früher vorgebrachten Gründe zu wiederholen. Dem Vorbringen sei nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Der Wiederaufgreifensgrund des neuen Beweismittels nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG liege nicht vor. Es fehle vorliegend bereits eine Beweisbedürftigkeit, dass der Antragsteller Mitglied der Zeugen Jehovas ist. Das vorangegangene Asylbegehren des Antragstellers sei nicht mangels Beweises oder wegen fehlender Glaubhaftmachung dieser Tatsache abgelehnt worden, sondern aus anderen rechtlichen und tatsächlichen Gründen. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den Zeugen Jehovas sei

entgegen der Ansicht des Bevollmächtigten des Antragstellers nicht im Strafverfahren beim Landgericht ... im Jahre 1996, sondern in den Jahren 1987 bis 1990 im Asylverfahren sowie in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren umfassend gewürdigt worden. Insgesamt sei durch den nunmehrigen Vortrag und die vorgelegten Unterlagen lediglich die Behauptung urkundlich belegt, die bereits im ursprünglichen Verfahren als wahr unterstellt, letztlich für die Annahme politischer Verfolgung aber als unerheblich und unzureichend gewürdigt worden sei. Auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ergäben sich keine anderen Folgerungen. Vielmehr sei den Strafakten zu entnehmen, dass sich der Antragsteller selbst nicht mehr der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas zugehörig fühle. Diese Darstellung sei auch von verschiedenen Zeugen bestätigt worden. Darüber hinaus scheitere der Antrag bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Antragsteller ihn erst am 23. Februar 2007 und damit mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erlangt habe, gestellt habe.

Nachdem im früheren Asylverfahren noch keine Prüfung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfolgt sei, sei nunmehr seitens des Bundesamtes hierüber erstmalig zu entscheiden. Es liege jedoch auch unter Berücksichtigung der genannten Richtlinie kein Abschiebungsverbot beim Antragsteller vor. Individuell konkrete Gründe, die eine Abschiebung hinderten, seien nicht glaubhaft vorgetragen und dem Bundesamt nicht bekannt. Die Behauptung, dem Antragsteller drohten in Syrien Gefahren bis hin zur Todesstrafe, weil er Zeuge Jehovas sei, sei nicht nachvollziehbar. Insoweit könne bereits auf das Urteil des BayVGh vom 15. Mai 1990 hingewiesen werden. Weitere Gründe seien nicht vorgetragen worden.

Hiergegen hat der Kläger Klagen zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben lassen (AN 9 K 07.30436 und AN 9 K 07.30511), über die derzeit noch nicht entschieden ist.

Mit einem am 3. August 2007 bei Gericht eingegangenen Schreiben ließ der Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Landratsamt ... mitzuteilen, dass die Abschiebung des Antragstellers bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens unzulässig ist,

sowie,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter gleichzeitiger Beiordnung des Bevollmächtigten zu bewilligen.

Zur Begründung ließ der Antragsteller ausführen, das Landratsamt habe den Erlass eines Abschiebebefehls gegen den Antragsteller für den Zeitraum 26. Juli bis 10. August 2007 erwirkt. Der Abschiebeflug sei für den 8. August 2007 gebucht. Dem Antragsteller stehe der erforderliche Anordnungsanspruch zur Seite, denn er sei – auch wenn er nicht erneut getauft worden sei – ein Zeuge Jehovas. Hierzu werde auf die Ausführungen im Klageverfahren verwiesen. Der Antragsteller habe mit

seiner Lebensgefährtin Frau ... seit 1991 zusammengelebt, ihr seine Religionszugehörigkeit offenbart und mit ihr über seinen Glauben gesprochen. Unter seinem Einfluss habe Frau ... angefangen, die Bibel nach den religiösen Überzeugungen der Zeugen Jehovas zu studieren. Die Abnahme der Beteiligung am religiösen Leben der Zeugen Jehovas bedeute nicht, dass der Antragsteller nicht mehr Mitglied gewesen wäre. So habe er nachweislich in den ersten fünf Monaten nach seiner Haftentlassung bei einem Zeugen Jehovas, einem syrischen Staatsangehörigen in ... gewohnt. Danach hätten der Antragsteller und Frau ... bis zu seiner Festnahme Anfang Dezember 2006 zusammengewohnt. Anfang des Jahres 2004 habe das Zusammenleben des Antragstellers mit Frau ... zum Ausschluss aus der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas durch den Ältesten geführt. In Berlin hätten der Antragsteller und seine Lebensgefährtin Frau ... seit August 2004 die Bibel studiert. Im Januar 2006 hätten sie auch am Buchstudium und später an der theokratischen Predigt diensts chule im Königsreichssaal teilgenommen. Frau ... nehme nach wie vor an den Zusammenkünften der Zeugen Jehovas teil und studiere auch mit ihnen die Bibel.

Zeugen Jehovas würden in Syrien menschenrechtswidrig verfolgt. Gleiches gelte für Wehrdienstverweigerer. Es werde hierzu auf die Stellungnahmen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 5. Februar 2007 und 25. Januar 2005 Bezug genommen. Nach dem verbindlichen Maßstab des Art. 1 I b QRL liege gerade unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Botschaft eindeutig und nachweislich eine Verfolgungssituation vor. Das „Missionieren“ (auch als „Pioniertätigkeit“ bezeichnet, sofern sie im Heimatland des Zeugen Jehovas stattfindet) gehöre – bekanntlich – zu den Grundpflichten eines Zeugen Jehovas. Dagegen werde von Seiten des syrischen Staates hart vorgegangen. Damit liege zweifelsfrei jedenfalls ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 2 AufenthG – konkrete Gefahr der Folter – vor.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trug sie vor, der Antrag sei bereits wegen fehlender Passivlegitimation des Bundesamtes unzulässig. Die gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG rechtlich notwendige vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde sei nicht (einfach) zurücknehm- oder abänderbar, zumal sich am Sachverhalt, nämlich kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, nichts geändert habe. Das Bundesamt habe auch keinen Einfluss auf die Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde hinsichtlich der drohenden und im Raum stehenden Abschiebung.

Weiter werde davon ausgegangen, dass sich der Antragsteller nunmehr Anfang 2006 den Zeugen Jehovas nach über 15-jähriger Abstinenz erneut und zwar lediglich aus taktischen Gründen zugewandt habe. Insoweit werde auf den Bescheid des Bundesamtes verwiesen. Das nicht offizielle Schreiben einzelner Mitglieder der Zeugen Jehovas vom 21. Juli 2007 bestätige eben keine Mitgliedschaft des Antragstellers und beweise genauso wenig die Ernsthaftigkeit seiner Rückkehr aus religiöser Überzeugung. Angesichts des Lebenslaufes des Antragstellers sei insbesondere auch davon auszugehen, dass dieser den ethnischen Richtlinien der Zeugen Jehovas nicht genüge und ihm eine erneute Aufnahme verwehrt werde. So sei der Antragsteller nach seiner Haftentlassung wegen mehrfacher Vergewaltigung mit der weiterhin existierenden Ausweisungsverfügung konfrontiert.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die beigezogenen Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Landratsamt ... mitzuteilen, dass die Abschiebung des Antragstellers aus der im Rahmen des früheren Asylverfahrens ergangenen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung der Stadt ... vom 30. März 1988 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unzulässig ist, ist entgegen der Auffassung des Bundesamtes zulässig.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Frage der Passivlegitimation keine Zulässigkeits-, sondern eine Begründetheitsfrage ist, ist das Vorgehen des Antragstellers mit dem vorliegenden Eilantrag gegen die Antragsgegnerin zulässig. Mit dem Eilantrag wird bei der notwendigen und sachgerechten Auslegung (§ 88 VwGO) beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig nicht auf Grund des Bescheides vom 29. März 2007 und der damit einhergehenden Mitteilung, dass einer Abschiebung aus der vollziehbaren Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren nichts entgegensteht (GK-AsylVfG, Stand: Dezember 2004, II § 71 RdNr. 239), abgeschoben werden soll. Es kann dahinstehen, ob in besonders zugespitzten Ausnahmefällen der unmittelbare Rechtsschutz auch gegen die Ausländerbehörde gerichtet werden kann, da dies seitens des Antragstellers bereits geschehen ist, wie sich aus dem dem Gericht vorliegenden Beschluss des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 2. August 2007 (Au 6 E 07.826) ergibt, wobei sich das VG Augsburg für die Frage des Vorliegens von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen für unzuständig erklärt hat.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet, da nichts gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 29. März 2007 spricht und auch das Vorbringen des Antragstellers im Klage- und Eilverfahren nichts dafür erkennen lässt, dass derzeit eine Abschiebung des Antragstellers nach Syrien rechtswidrig wäre. Ein Anordnungsanspruch ist demgemäß nicht gegeben.

2.1 Zu Recht hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid davon abgesehen, eine Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. §§ 59 und 60 AufenthG zu erlassen, da es zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG vorliegen. Dabei kann im vorliegenden Verfahren nicht auf eine unanfechtbare Abschiebungsandrohung abgestellt werden, die in einem – rein – ausländerrechtlichen Verfahren, u. a. in der Ausweisungsverfügung der Stadt ... vom 2. November 1998, ergangen ist. Zwar lässt der Wortlaut des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG offen, ob auch eine allein nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz erlassene Abschiebungsandrohung in Betracht kommen kann, da nur auf eine nach einer früheren Asylantragstellung ergangene Abschiebungsandrohung abgestellt wird. Gleichwohl ist eine restriktive Auslegung im Sinne einer kausalen Verknüpfung deshalb geboten, weil andernfalls im Einzelfall jeglicher zeitliche und innere Zusammenhang zwischen dem früheren Asylverfahren und dem Folgeantrag aufgelöst sein könnte, der als typisch im Gesetzgebungsverfahren vorausgesetzt worden ist (GK-AsylVfG a. a. O., § 71 RdNr. 187). Dies gilt im vorliegenden Falle umso mehr, als zwischen dem ersten Folgeantragsverfahren des Antragstellers in den Jahren 1988 bis 1990 und dem nunmehrigen Folgeantragsverfahren mehr als 17 Jahre liegen. Im vorliegenden Fall hat jedoch das Bundesamt

gleichwohl zu Recht von § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG Gebrauch gemacht, da eine bestandskräftige Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung mit dem Bescheid der Stadt ... vom 30. März 1988 vorliegt (GK-AsylVfG a. a. O., § 71 RdNr. 187), die damals entsprechend der Regelung des AsylVfG 1982 gemeinsam mit dem Bescheid des Bundesamtes vom 15. Februar 1988 dem Antragsteller zugestellt worden ist. Wie aus dem Bestandskraftvermerkstempel der Stadt ... vom 10. Mai 1988 hervorgeht, hat der Antragsteller offensichtlich damals darauf verzichtet, gegen diesen Bescheid vorzugehen. Ungeachtet der später ihm zunächst seitens der Stadt ... erteilten Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 5 AuslG und späteren Aufenthaltserlaubnis, die allerdings im Hinblick auf den bestandskräftigen Bescheid vom 2. November 1998 erloschen sind, stellt diese Abschiebungsandrohung im Rahmen des nunmehr erneut vom Antragsteller beantragten Asylverfahrens die maßgebliche im Sinne des § 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG dar.

2.2 Entgegen der Auffassung des Antragstellers spricht auch nichts dafür, dass das Bundesamt zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens bzw. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ungeachtet der Frage, ob der erstmals im Schriftsatz des nunmehrigen Bevollmächtigten des Antragstellers vom 22. Juni 2007 gestellte Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf den Ablauf der Klagefrist gegen den Bescheid vom 29. März 2007 noch zulässig ist, ist das Bundesamt zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG insoweit beim Antragsteller nicht vorliegen. Sowohl die Ausführungen zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG als auch insbesondere zu § 51 Abs. 3 VwVfG lassen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit insoweit nicht erkennen. Das Vorbringen des Antragstellers im Klage- und Eilverfahren bringt hierzu keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Entscheidung führen könnten.

2.3 Aber auch soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid feststellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beim Antragsteller nicht vorliegen, lässt das Vorbringen des Antragstellers im Klage- und Eilverfahren Gesichtspunkte für das Vorliegen eines Anordnungsanspruches nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht erkennen. Dabei kann offen bleiben, ob der Antragsteller derzeit Mitglied der Zeugen Jehovas ist oder nicht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass er zumindest nach einer Phase, in der er diese Mitgliedschaft hat ruhen lassen bzw. ruhen hat lassen müssen, wieder sich dieser Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlt, ergeben die vom Antragstellervertreter vorgelegten Auskünfte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Februar 2007 und 25. Januar 2005 nichts, was auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG schließen ließe. Ausweislich der Stellungnahme aus dem Jahre 2005, die nach wie vor gilt, ist danach der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus kein konkreter Fall staatlicher Verfolgung eines Mitglieds der Zeugen Jehovas in Syrien bekannt geworden. Einhelliges Urteil sei hingegen, dass die Religionsausübung dieser Sekte geduldet werde. Zu Recht verweist der Antragstellervertreter darauf, dass dies offensichtlich für Missionierungsversuche von Glaubensangehörigen nicht gilt. Im Vorbringen des Antragstellers spricht jedoch nichts dafür, dass er trotz seiner Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas seit 1984 missionierend für diese Glaubensgemeinschaft, und sei es auch nur im Libanon oder in der Bundesrepublik Deutschland, tätig geworden sei. Allein hinsichtlich seiner Lebensgefährtin, Frau ..., ist durch ihn möglicherweise eine Hinwendung zu dieser

Religion erfolgt. Selbst dies wird aber mit der eidesstattlichen Versicherung der Frau ... vom 3. August 2007 nicht eindeutig belegt. Selbst wenn dies aber zutreffen sollte, ergibt sich gleichwohl nichts dafür, dass deswegen dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Syrien Maßnahmen im Sinne der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohen sollten. Zum einen bezieht sich die Auskunft der Botschaft vom 25. Januar 2005 offensichtlich auf Missionierungsversuche in Syrien, zum anderen spricht aus dem bisherigen Lebenslauf des Antragstellers nichts dafür, dass dieser in seiner Religionsausübung durch das Unterlassen von Missionierungsversuchen in Syrien gehindert wäre. Mangels Darlegung und näherer Glaubhaftmachung einer solchen Tätigkeit schon in der Bundesrepublik Deutschland kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass dies beim Antragsteller bei einer Rückkehr nach Syrien anders ist.

2.4 Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge der §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

3. Der weiter gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war ebenfalls abzulehnen.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 f. ZPO fehlen dem Antrag insoweit die hinreichenden Erfolgsaussichten, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt. Darüber hinaus fehlt insoweit auch die notwendige Erklärung nach § 117 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.